

## **Gesetzentwurf für eine bessere Regelung der Direkten Demokratie**

Abänderungs- und Ergänzungsvorschläge zum ursprünglichen  
Gesetzentwurf, den die Initiative für mehr Demokratie im September 2003  
mit der Unterstützung von 34 Organisationen und 6382 Unterzeichnern im  
Landtag eingebracht hat

- Das Beteiligungsquorum soll zum Zweck der Schaffung einer möglichst breiten Unterstützerbasis und auch um einer möglichen Mehrheitsposition in der Bevölkerung Rechnung zu tragen von 0 bis max. 20% (im geltenden Gesetz ist ein 40%-Quorum vorgesehen) verhandelbar sein.
- Die Anzahl der erforderlichen Unterschriften für eine Volksinitiative soll (vor allem in Verbindung mit der Einführung eines Quorums) von 13.000 im geltenden Landesgesetz und 10.000 in unserem „alten“ Entwurf auf 7.500 (wie für das bestätigende Referendum von Autonomiestatut vorgesehen) herabgesetzt werden.
- Das Initiativ- und Referendumsrecht soll auch von mehreren Gemeinden gemeinsam ausgeübt werden können, wenn sie zusammen eine Mindestanzahl von StimmbürgerInnen (z. B. 10%) vertreten. Ein entsprechender Beschluss ist vom Gemeinderat zu fassen.
- Bei Volksinitiativen soll eine Abstimmung über verschiedene Varianten zu konkreten Detailfragen möglich sein, d.h. es soll nicht nur ein Vorschlag zur Gänze angenommen oder abgelehnt werden können, sondern es soll auch über verschiedene Möglichkeiten, bestimmte Detailfragen im Gesetzentwurf zu regeln, abgestimmt werden können. Um das mit einem Beispiel aus unserem Bereich zu veranschaulichen: Ein Gesetzentwurf zur Direkten Demokratie könnte ein 0-Quorum vorsehen, den Abstimmenden aber die Möglichkeit eingeräumt werden, für ein 20% Quorum zu stimmen. Es sollen nicht mehr als max. 3 Detailfragen pro Gesetzentwurf für Variantenabstimmung zulässig sein. Da der Landtag die Möglichkeit einer vollinhaltlichen Verabschiedung des Gesetzentwurfes hat, müssen sich die Promotoren im einzureichenden Gesetzentwurf auf jeweils eine Variante festlegen. Ein eventueller Gegenentwurf des Landtages darf keine Varianten anbieten.
- Im Unterschied zum „alten“ Entwurf ist (mit einer Zweimonatsfrist) eine rechtliche Vorprüfung der Vorlage durch ein dreiköpfiges Richterkollegium vorzusehen sowie, dadurch begründet, die Aufstockung der Zahl der Promotoren für Volksbegehren und Volksinitiativen von 3 auf 30, so wie es im geltenden Gesetz vorgesehen ist.
- Kommt eine Volksinitiative nicht zustande, weil zu wenig Unterschriften gesammelt worden sind, dann kann diese in ein Volksbegehren oder letzteres in eine Petition umgewandelt werden.

## **Die Punkte, bei denen noch expliziter Diskussionsbedarf besteht**

### **1. Der Vorschlag eines Schutzmechanismus bei Volksinitiativen**

zu Fragen, die in einem für die drei Sprachgruppen im Land sensiblen Bereich angesiedelt sind: Er sieht vor, dass es bei derartigen Volksinitiativen nicht nur eine Stimmenmehrheit landesweit, sondern auch Mehrheiten in den Gemeinden mit eindeutig überwiegend italienischsprachiger und/oder ladinischsprachiger Bevölkerung braucht, ein sogenanntes Dreifaches Mehr. Damit eine Sprachgruppe wegen ihrer zahlenmäßigen Unterlegenheit in einer für sie wichtigen Frage nicht „überfahren“ wird, wäre die Zustimmung zu einem per Volksinitiative eingebrachten Vorschlag davon abhängig zu machen, ob der Vorschlag nicht nur landesweit eine Stimmenmehrheit findet, sondern auch in den Gemeinden mit eindeutig überwiegender Mehrheit einer lokalen Sprachminderheit. Ob dieses Prinzip nicht anzuwenden ist, ob es sich bei einer Volksinitiative also nicht um eine für eine Sprachminderheit sensible Frage handelt, sollte der Landtag in einer nach Sprachgruppen getrennten Abstimmung entscheiden, einem Verfahren, das vom Autonomiestatut vorgesehen ist. Vor allem zu diesem Punkt bitten wir, wenn ihr die Möglichkeit habt, die Pro und Contra Argumente auf unserer Internetseite [www.dirdemdi.org/neu](http://www.dirdemdi.org/neu) anzuschauen. Der Vorschlag zu einer solchen Regelung ist mehrheitlich als technisch schwierig durchführbar, als letztlich nicht nötig und wegen der Gefahr einer „Ethnisierung“ von Sachfragen abgelehnt worden.

### **2. Der Vorschlag, ein sogenanntes konstruktives Referendum vorzusehen,**

mit dem nicht nur ein vom Landtag beschlossenes Gesetz oder ein von der Landesregierung gefasster Beschluss vors Volk (zur Volksabstimmung) gebracht wird und diese angenommen oder abgelehnt werden können, sondern das die Möglichkeit bietet, dem Vorschlag der politischen Vertretung einen alternativen Entwurf gegenüber zu stellen und diesen mit zur Volksabstimmung zu bringen. Damit würde eine Wahlmöglichkeit zwischen drei Optionen geboten: Ablehnung beider Vorschläge, Annahme des einen oder des anderen Vorschlages. Diese Form des Referendums ist ein verschiedentlich schon in Schweizer Kantonen erprobtes neues direktdemokratisches Instrument. Eine nationale Volksinitiative zu dessen Einführung ist abgelehnt worden. So wie dem Landtag bei einer Volksinitiative die Möglichkeit gegeben sein soll, die eigenen mehrheitlichen Vorstellungen zum Gegenstand in einem Gegenentwurf zu formulieren und mit zur Volksabstimmung zu bringen, so soll auch den Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit gegeben sein, zu einem von der politischen Vertretung gefassten Beschluss eine Alternative mit zur Abstimmung zu bringen.

### **3. Der Vorschlag in Sachen Überprüfung der Zulässigkeit einer Vorlage**

die Regelung zu übernehmen, die das geltende Landesgesetz vorsieht. Während unser Entwurf diese Zuständigkeit der Landtagspräsidentschaft zugesprochen hat und diese sich für eine Entscheidungsfindung jener Fachkräfte bedient, die sie als geeignet erachtet, überträgt das geltende Landesgesetz diese Funktion einer Richterkommission. Sie besteht aus je einem Richter des Landesgerichts Bozen, des Rechnungshofes Bozen und des Regionalen Verwaltungsgerichtes. Ausgewählt werden sie durch Auslosung aus drei Dreivorschlägen, die von den Präsidenten des Landesgerichts, des Rechnungshofes und des Verwaltungsgerichtes vorgelegt werden. Dieser Abänderungsvorschlag ist mehrheitlich für annehmbar befunden worden.

#### **4. Das Initiativ- und Referendumsrecht in Bezug auf Verwaltungsakte**

der Landesregierung von Landesinteresse soll auch auf Bezirksebene möglich sein. Diese Materie ist kontrovers diskutiert worden, vor allem weil auch vertreten worden ist, das Referendum eventuell auch nur in einer Gemeinde durchführbar sein zu lassen, die allein von einem Projekt betroffen ist. Geeinigt hat man sich vorerst darauf, es auf Bezirksebene begrenzt zu halten.

#### **Vom Rechtsamt des Landtages beanstandete Punkte und vorgeschlagene Änderungen**

1. Zur Terminologie: Die Bezeichnungen der direktdemokratischen Instrumente müssen denen im Autonomiestatut entsprechen. Deshalb entscheiden wir uns, einem Vorschlag des Rechtsamtes entsprechend, für folgende Abänderungen:
  - Volksinitiative wird einführende/abschaffende Volksabstimmung
  - Referendum wird bestätigendes/ablehnendes Referendum
  - Volksbefragung wird beratende Volksabstimmung
2. In Bezug auf die in unserem Gesetzentwurf umgangene Ansässigkeitsklausel und die jetzt in Aussicht gestellte Überarbeitung derselben, beschließen wir auf die geltende Regelung im Wahlgesetz einzuschwenken, mit der Aussicht, dass diese bald geändert wird.
3. Da im Autonomiestatut ausschließlich von der Ausübung des Volksbegehrens über Landesgesetze die Rede ist, verzichten wir auf die in unserem Entwurf vorgesehene Möglichkeit, das Volksbegehren auch zu Verwaltungsakten ausüben zu können. Volksabstimmungen über Verwaltungsakte bleiben davon unberührt.
4. Das Amt beanstandet mit Bezug auf Art. 75 der italienischen Verfassung die Möglichkeit von Abstimmungen auch über einzelne Elemente des Haushaltes. Wir akzeptieren diese Einschränkung, weil Gegenstände solcher Abstimmungen ohnehin als Verwaltungsentscheidungen vor das Volk gebracht werden können.
5. Auf die für das Amt fragliche Zulässigkeit der Beauftragung eines einfachen Bürgers durch den Bürgermeister mit der Beglaubigung von Unterschriften in der eigenen Gemeinde bestehen wir und behalten diese Regelung bei.
6. Die angeblich laut Geschäftsordnung des Landtages ausgeschlossene Möglichkeit für Promotoren, ihren Vorschlag im Plenum vorzulesen und zu erläutern, wird in unserem Gesetzentwurf nicht als ein wahrnehmbares Recht beansprucht, sondern als eine Möglichkeit, die von der Landtagspräsidentin gewährt werden kann. In dieser Form soll sie im Entwurf beibehalten werden.

Unterlagen zu den zur Diskussion stehenden Punkten auf unserer Internetseite unter [www.dirdemdi.org/neu](http://www.dirdemdi.org/neu)

Stand: Donnerstag, 22. Mai 2006